Repräsentativität und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen

Positionspapier des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderungen (NHRPB)

17. Oktober 2022

***

In seinem Positionspapier vom Juni 2021 wollte der NHRPB die Tragweite von Artikel 4.3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 erfassen und dabei die belgische Situation in Bezug auf die Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien einbeziehen. Diese Stellungnahme befasste sich sowohl mit dem Begriff der Vertretung selbst als auch mit den Repräsentativitätskriterien für Menschen mit Behinderungen, je nachdem, ob man den Blickwinkel der Vereinigungen oder der Beiräte einnimmt.

Diese erste inhaltliche Stellungnahme machte es erforderlich, die Überlegung weiterzutreiben, ob das derzeitige formelle System zur Anerkennung von Vereinigungen überdacht werden sollte. Die Politik, die Verbände in verschiedenen Rahmen anzuerkennen hat – Beteiligung an politischen Reflexionsprozessen, Unterstützung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Unterstützung der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft usw. – sieht sich zwangsläufig und ganz natürlich mit den Kriterien für Anerkennung konfrontiert. „Für mich als politisch verantwortliche Person, konfrontiert mit einer Reihe von Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen, die Repräsentativität für sich beanspruchen: Welche Kriterien geben mir auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen Hinweise auf die Qualität ihrer Repräsentativität im Sinne des Positionspapiers vom Juni 2021?“

Diese Überlegungen des NHRPB erfolgen im Rahmen seiner föderalen Zuständigkeit: Auf dieser Ebene der Zuständigkeiten gibt es derzeit keine Rechtsvorschrift, die den qualitativen Rahmen der Repräsentativität festlegt. Die Überlegungen können zugleich als Inspirationsquelle für andere Ebenen der öffentlichen Gewalt dienen.

Der übergeordnete Stellenwert der Anerkennung – Analyse der Repräsentativitätskriterien – konkrete Verankerungen

1. **Wichtige Anmerkungen:**

a) Es gibt kein Kriterium, das für sich allein ausreicht, um Repräsentativität zu begründen. Umgekehrt darf das Fehlen eines Kriteriums kein Grund sein, nicht anerkannt zu werden. Entscheidend ist vielmehr ein **Bündel von Kriterien**, das es ermöglicht, die Repräsentativität einer Vereinigung einzugrenzen. Einige Kriterien sind unverzichtbar. Manche Kriterien können ein höheres, ja sogar ausschlaggebendes Gewicht haben; andere können relativiert werden. Das vorliegende Papier bemüht sich, für jedes Kriterium seine Tragweite und Bedeutung zu verdeutlichen.

b) Die Objektivierung der Kriterien ist ein durchgängiges Anliegen: „Worauf stützen wir uns, um zu sagen, dass ein Kriterium vorhanden ist oder nicht?" Es müssen **offizielle Dokumente** vorliegen, die zu einer Reihe von Kriterien klare Antworten geben.

c) Die Kriterien werden **abstrakt analysiert**, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beurteilung der Repräsentativität in unterschiedlichen Rahmen erfolgen kann.[1] **Je nach Fragestellung** wird zum Beispiel stärker auf den Zusammenhang zwischen der kandidierenden Vereinigung und ihrer Größe (Mitgliederzahl) oder auf den Zusammenhang zwischen der kandidierenden Vereinigung und ihrer Expertise abgestellt.

d) Repräsentativitätskriterien für Vereinigungen dürfen nicht mit der Zusammensetzung von Beratungsgremien verwechselt werden: Die Politik kann aus bestimmten Gründen in Beiräten auch Strukturen zulassen, die nicht repräsentativ für Menschen mit Behinderungen sind, aber die **repräsentativen Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen müssen mehrheitlich vertreten bleiben**.

e) Die Existenz- und Arbeitsrealitäten von Vereinigungen sind sehr vielfältig: Die Gesamteinschätzung muss stets **nuanciert** sein, um diesen Realitäten Rechnung zu tragen.

2. <u>Kriterium 1 – Rechtsform und Gesellschaftszweck</u>

Die Rechtsform ist **unverzichtbar**, nicht verhandelbar und wesentlich. Die Statuten müssen im **Belgischen Staatsblatt** veröffentlicht sein. Sie ermöglichen eine erste Einsicht in voller Transparenz. Idealerweise legen die Statuten und/oder die

[1] Die Bedeutung von Subventionen: Eine kleine Vereinigung kann sehr kompetent sein, ohne das politische Kriterium der „Subventionierbarkeit" auf einer bestimmten territorialen Ebene zu erfüllen.
Die politische Dimension: Die derzeitige Kompetenzverteilung führt dazu, dass Vereinigungen auf verschiedenen Ebenen tätig sind (regional, provinziell … je nach Thematik).
Die Sinnfrage: Damit Vereinigungen repräsentativ sein können, müssen sie in Beteiligungsforen vertreten sein. Die Beteiligung an einem Beirat trägt dazu bei, diese Repräsentativität zu untermauern.

Geschäftsordnung[2] den Bezug und das Engagement der Vereinigung in Bezug auf das Kriterium „Verteidigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen“ klar fest. Manche Vereinigungen verfügen nicht unbedingt über eine Geschäftsordnung. In diesem Fall kommt dem **Tätigkeitsbericht** eine besonders zentrale Bedeutung zu (siehe „Schlussbemerkung“).

Rechtsform und Gesellschaftszweck begründen für sich genommen niemals die Repräsentativität einer juristischen Vereinigung. Es sind in der Tat erst die Kriterien 2 ff., mit deren Hilfe die „Messung“ der Repräsentativität einer Vereinigung möglich wird. Es geht insbesondere darum, zu objektivieren und zu erkennen, ob Vereinigungen partizipativ und inklusiv arbeiten: *Wer führt, wie wird geführt?*

Grundsätzlich gilt, dass **bestimmte juristische Einheiten** weder Teil eines Beirats „Menschen mit Behinderungen“ sein noch als repräsentative Vereinigung subventioniert werden können. Wenn sie in einen Beirat berufen werden, dann nicht aufgrund ihrer Repräsentativität. Dies gilt etwa für **Stiftungen[3] oder Dienstleistungserbringer[4]**. De-facto-Gruppierungen[5] können nicht Teil der Beratungsfunktion sein. Was **Einzelpersonen** mit Behinderungen sowie stark engagierte Angehörige und Familien betrifft, so können sie als Zeuginnen und Zeugen einer konkreten Lebenssituation herangezogen werden, ohne deshalb zwangsläufig Erfahrungsexpertinnen oder -experten zu sein[6]. Schließlich werden manche gesellschaftlichen Debatten über **soziale Netzwerke** ausgetragen und dort intensiv diskutiert. Die Personen sind dort weder identifiziert noch identifizierbar, und die

---

[2] Viele Statuten werden nicht regelmäßig aktualisiert (verwaltungs- und kostenaufwändig). Bei zahlreichen Vereinigungen finden sich die Informationen zum konkreten Funktionieren in der Geschäftsordnung: Diese ergänzt die Statuten in kohärenter Weise.

[3] Die meisten Stiftungen gehen aus Spendenaktionen hervor und dienen der Deckung bestimmter konkreter Bedürfnisse. Ihr Daseinszweck ist daher nicht primär die Interessenvertretung. Eine Anerkennung von gemeinnützigen Stiftungen ist möglich, sofern der Gesellschaftszweck, die verfolgten Ziele und die weiteren im Papier genannten Kriterien berücksichtigt werden.

[4] Eine Organisation, die im Allgemeinen zum Nutzen von Menschen mit Behinderungen tätig ist, ist damit noch keine repräsentative Vereinigung von Menschen mit Behinderungen. Eine geschützte Werkstatt (ETA), ein Begleitdienst oder Krankenkassen sind in erster Linie Dienstleistungserbringer – selbst dann, wenn in ihren Leitungsorganen eine Mehrheit von Menschen mit Behinderungen vertreten wäre. Im Rahmen von Subventionierung und Anerkennung ist es wichtig, die Kriterien sorgfältig zu formulieren, um das Feld nicht für Akteure zu öffnen, die lediglich Dienstleistungen erbringen.

[5] De-facto-Gruppierungen verfügen weder über Statuten noch über einen Gesellschaftszweck. Die Menschen mit Behinderungen, die mit ihnen in Verbindung stehen, sind mitunter Expertinnen und Experten in Bezug auf eine konkrete Situation, ohne jedoch Erfahrungsexpertinnen und -experten zu sein (zur Unterscheidung siehe die Ausführungen in der Stellungnahme der flämischen Patientenplattform: 20210420-visietekst-patientenparticipatie.pdf (vlaamspatientenplatform.be)). Ihre persönliche Erfahrung kann interessant sein. Diese Situationsexpertinnen und -experten können jedoch niemals als repräsentative Sprecherinnen und Sprecher einer größeren Gruppe fungieren oder als Vollmitglieder an der Beratungsfunktion teilnehmen; allenfalls können sie in einem klar umrissenen, punktuellen Rahmen zur Einholung von Zeugenaussagen eingeladen werden.

[6] Erfahrungsexpertinnen und -experten integrieren und vertreten auch andere Behinderungssituationen und gehen über ihre eigenen Anliegen hinaus. Die von einer Vereinigung in einen Beirat delegierte Person muss das Profil einer Erfahrungsexpertin bzw. eines Erfahrungsexperten aufweisen.

Äußerungen werden nicht moderiert. Beim Umfang und bei der Nutzung der dort kursierenden Daten ist größte Vorsicht geboten. Das hält jedoch nicht davon ab, dass bestimmte Anliegen von Vereinigungen oder Beiräten aufgegriffen werden. Politisch Verantwortliche, die in sozialen Netzwerken aktiv sind und dort Informationen sammeln, sollten eine Analyse durch den zuständigen Beirat einholen.

Der Gesellschaftszweck muss **eindeutig auf die Verteidigung der Rechte** von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Aus den Statuten muss klar hervorgehen, dass sich die Vereinigung der „belangenbehartiging / Verteidigung der Rechte“[7] verschrieben hat.

3. Kriterium 2 – Räumlicher Wirkungsbereich

Die territoriale Verankerung muss in Bezug auf jede Repräsentationsebene sinnvoll und wirksam sein – das ist von grundlegender Wichtigkeit. Gleichzeitig ist dieses Kriterium auf nationaler Ebene **sehr relativ**, da viele Vereinigungen eine gemeinschaftliche Verankerung entwickelt haben. Umgekehrt ist das Gemeindeniveau aus Sicht einer föderalen Anerkennung grundsätzlich nicht repräsentativ, es sei denn, es liegt eine **ausgeprägte Expertise** vor, deren Relevanz über das rein lokale Niveau hinausgeht. Die **Statuten oder der Tätigkeitsbericht** machen dann deutlich, dass die Expertise (siehe Kriterium 4) über das abgedeckte Gebiet hinausreicht. Es geht also darum, einen zu lokal engen Wirkungsbereich zu hinterfragen, gleichzeitig aber auch nicht zu verlangen, dass eine Vereinigung zwingend auf einem großen Gebiet tätig sein muss, um anerkannt zu werden. Selbstverständlich gilt: Je größer das Gebiet, desto größer ist tendenziell (nicht zwingend bei seltenen oder „Waisen“-Erkrankungen) die Zahl der betroffenen Personen. Manche „lokalen“ Vereinigungen arbeiten eng mit anderen Vereinigungen **zusammen**. Auch dies ist ein Kriterium, das bei der Anerkennung zu berücksichtigen ist.

4. Kriterium 3 – Vertretene Personengruppen

[7] Es besteht ein Unterschied zwischen „Hilfe“ für Menschen mit Behinderungen (Spendensammlung, Begleitung) und „Vertretung“ von Menschen mit Behinderungen. Eine Vereinigung, die sich in der Verteidigung der Rechte engagieren will, muss dies in den Statuten eindeutig verankern. Repräsentativität einerseits und Hilfe bzw. Unterstützung andererseits können auch innerhalb derselben Vereinigung koexistieren.

Eine Vereinigung braucht eine Zielgruppe, an die sie sich richtet. Das **potenzielle Reservoir** (ohne in die Falle der Selbstzuschreibung zu tappen) ist entscheidend; die Mitgliederzahl (Beitragszahlende / Sympathisantinnen / Personen, die Informationen erhalten) ist ein **indikatives**, aber nicht ausschließendes Kriterium (insbesondere bei der Vertretung seltener bzw. „Waisen"-Erkrankungen). Die Zahl der Mitglieder ist stets in Beziehung zum **Gesellschaftszweck** der Vereinigung zu setzen. Eine Vereinigung kann auch viele Mitglieder haben, die nicht **selbst nicht mit einer Behinderung leben**. Ihre Aussagen werden auf einer anderen Ebene berücksichtigt: weder als Aussagen von Menschen mit Behinderungen noch als solche von Erfahrungsexpertinnen und -experten, sondern als Aussagen von „Zeuginnen und Zeugen einer Lebenssituation" (siehe Kriterium 4 „Expertise"). Ausgenommen sind zwei Fälle: wenn Menschen mit Behinderungen sich nicht äußern können oder sich nicht äußern wollen; dann übertragen sie ihre Stimme an eine nahestehende Person.

Die Zielgruppe kann **eng definiert oder breit gefasst** sein; wichtig ist außerdem, dass sie sozial, kulturell und wirtschaftlich **divers** ist. Eine Vereinigung kann viele Mitglieder haben, diese aber letztlich nur sehr begrenzt **konsultieren** (siehe Kriterium 5 „Entscheidungsprozesse").

5. Kriterium 4 – Expertise

Die Frage der Expertise muss **immer** in den Statuten und/oder in den Tätigkeitsberichten erkennbar sein. Einige Vereinigungen berufen sich auf eine sehr klar auf die **Verteidigung der Rechte** ausgerichtete Expertise und belegen dies insbesondere durch ihre Tätigkeitsberichte. Andere organisieren eher Freizeit-, Betreuungs- oder Empowerment-**Angebote**. Die zugrunde liegende Philosophie, wie **Teilhabe gestaltet** wird, lässt Rückschlüsse darauf zu, ob die Vereinigung über bestimmte Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen aussagekräftig berichten kann. Eine Reihe von **„breiten" Vereinigungen** achtet gezielt darauf, die inklusive Beteiligung spezifischer Gruppen tatsächlich zu verwirklichen.

Das Expertisekriterium muss nicht zwingend an die Dauer des Bestehens einer Vereinigung gekoppelt sein.

Der besondere Fall bestimmter **Berufsorganisationen**, deren Gesellschaftszweck breit gefächert ist und die mehrere Ziele verfolgen, darunter die Interessenvertretung

von Menschen mit Behinderungen[8]: Einige unter ihnen sind Gesprächspartner mit Wissen und Expertise, die sie in die Erarbeitung von Positionen einbringen können. Sie können auch von Anliegen berichten bzw. diese weiterleiten und Menschen mit Behinderungen in bestimmten Schritten unterstützen. In manchen Situationen stellt die Sicht der Expertinnen und Experten, der Fachkräfte im Dienst der Allgemeinheit, **einen Mehrwert für die Gesamtdiskussion** dar. Dabei spricht niemals eine Fachkraft anstelle einer Person mit Behinderungen. Das entbindet jedoch keinesfalls davon, Menschen mit Behinderungen selbst einzubeziehen, wenn es darum geht, Prozesse und Bedarfe zu beurteilen. Es geht um eine **systemische Verknüpfung**, in der kein Teil weniger wichtig ist als der andere, sondern jede und jeder ihren bzw. seinen Platz hat. Es braucht einen kontinuierlichen Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen und Expertinnen und Experten. Menschen mit Behinderungen können in diesem Sinne einem Beiratsgremium angehören, dürfen dort aber niemals die Mehrheit bilden.

Eine Vereinigung, die teilweise und sogar dauerhaft öffentlich **finanziert** wird, kann dennoch als Interessenvertretung anerkannt werden[9]; die Finanzierung als Ausschlusskriterium für die Beteiligung an der Beratungsfunktion heranzuziehen, wäre ein schwerwiegendes Fehlverständnis[10]. Derzeit wird **die politische Arbeit der Vereinigungen jedoch überhaupt nicht subventioniert**. Ihre Finanzierung ist eine **dringende und vorrangige Notwendigkeit[11].**

Einige Vereinigungen haben thematische **Expertisen zu bestimmten Politikfeldern** (Beschäftigung, Barrierefreiheit usw.) entwickelt, statt sich auf Behinderung als solche zu konzentrieren; diese Themen betreffen die Anliegen vieler Vereinigungen für Menschen mit Behinderungen. Die Verteidigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen erscheint nicht unbedingt in den Statuten, ist jedoch real und kann unter anderem über den Tätigkeitsbericht identifiziert werden. Gerade weil diese Vereinigungen andere **Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen eng und strukturell einbinden**, wenn sie ihre Positionen entwickeln, sind sie als übergreifend arbeitende Akteure voll legitimiert, an der Beratungsfunktion mitzuwirken.

---

[8] Diese Organisationen „stehen der Realität von Behinderungen nahe“ und arbeiten im gleichen Sektor und in einem Geist der Interessensvertretung ihrer Mitglieder, teilen aber nicht zwangsläufig alle Anliegen, Herausforderungen und Erwartungen von Menschen mit Behinderungen. Beispiele sind Sozialdienste der Krankenkassen, Gewerkschaften (inkl. Beschwerden, Rechtsmittel), Unternehmen für angepasste Arbeit (Sozialdienst). Sie könnten Anspruch auf eine besondere Unterstützung bei der Interessenvertretung ihrer Mitglieder erheben. Der Mangel an struktureller Finanzierung erschwert jedoch eine auf Dauer angelegte Arbeit dieser Vereinigungen.

[9] Außer man betrachtet sie lediglich als Dienstleistungserbringerin (z. B. geschützte Werkstatt / ETA).

[10] Die Finanzierung darf nicht gegen die Vereinigungen verwendet werden, sondern soll im Gegenteil ein Mittel sein, um ihre Kernaufgaben – Repräsentativität und Interessenvertretung – weiterzuentwickeln. In der Praxis leiten manche Vereinigungen Gerichtsverfahren ein, ohne anschließend bei der staatlichen Finanzierung benachteiligt zu werden.

[11] Eine Vereinigung, die in eine Beratungsfunktion eingebunden ist, muss Sitzungen vorbereiten, Stellungnahmen und Notizen kommentieren, intern Rückmeldungen geben, Arbeitsgruppen zur Positionsfindung organisieren usw.

6. Kriterium 5 – Entscheidungsprozesse – Einbindung der Mitglieder in Überlegungen und Entscheidungen

Eine Vereinigung muss nachweisen können, dass sie **partizipativ** arbeitet, und dies auch in konkreten Aspekten gegenüber bestehenden und neuen Mitgliedern sichtbar machen. Dieses Kriterium ist absolut unverzichtbar. Es ist entscheidend, das Beteiligungsverfahren zugänglich zu machen und es zugleich – etwa im Tätigkeitsbericht – bekannt zu machen. Wichtig ist auch, die Expertise von Menschen mit Behinderungen, Fachkräften und Vertreterinnen der Vereinigungen miteinander zu verknüpfen. Es muss klar **erkennbar** sein, wie Entscheidungen zustande kommen. Es braucht **Entscheidungsorgane** (mit oder ohne Menschen mit Behinderungen), aber auch Nutzerinnenräte, lokale Sektionen, Arbeitsgruppen usw., um Positionen zu **entwickeln** und Verfahren zu deren **Legitimierung** festzulegen. Sozialarbeiterinnen und Projektverantwortliche stehen ebenfalls **in direktem Kontakt mit Menschen mit Behinderungen** und fungieren als Sprachrohr für deren Bedarfe. Beteiligung darf sich daher nicht nur auf die Entscheidungsgremien beschränken, sondern muss auch die Verwaltungsebenen einbeziehen, die **im Alltag** arbeiten. Es sind **personelle Ressourcen** vorzusehen, damit diese Partizipationsarbeit tatsächlich geleistet werden kann – und zwar mit **unterschiedlichen Intensitätsgraden**. Es gibt einen Unterschied zwischen Mitgliedern und aktiven Mitgliedern. Einige Personen sehen in der Vereinigung vorrangig eine Informations- und „Versorgungsquelle"; andere möchten sich in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität engagieren: führen[12] und vertreten, informiert werden, konsultiert werden[13], Gesprächsgruppen moderieren, bei Aktivitäten begleiten usw. Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Assistentinnen und Assistenten bzw. Vertreterinnen und Vertreter müssen daher **körperlich oder auf anderen Wegen[14]** in die internen Abläufe sowie in deren Ausgestaltung, Anpassung und **Evaluation** einbezogen sein. **Die Wahlfreiheit muss**

[12] Es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderungen in den Leitungsorganen physisch präsent sind, gegebenenfalls mit Unterstützung durch eine Assistenzperson. Die Vereinigung muss intern partizipative Entscheidungsprozesse umsetzen, wenn sie an der Beratungsfunktion mitwirken will. Gerade für repräsentative Vereinigungen von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen (aber – in unterschiedlichem Ausmaß – auch bei anderen Beeinträchtigungen) ist die Einbindung bis auf Entscheidungsebene mitunter eine Herausforderung und erfordert Anpassungen und Methoden. Dies darf kein Ablehnungsgrund für eine Anerkennung sein.

[13] Konsultation allein reicht im Vergleich zur tatsächlichen Einbindung nicht aus. Wenn es darum geht, Positionen festzulegen, muss es über eine bloße Konsultation hinausgehen. Bei Vereinigungen mit vielen Mitgliedern können Erwartungen, Anliegen, Bedarfe und politische Orientierungen stark auseinandergehen. In den Entscheidungen müssen Vielfalt, Konsens usw. abgebildet sein. Entscheidend ist nicht das Ausmaß der Beteiligung, sondern dass sie existiert und reflektiert wird.

[14] Partizipationsprozesse und -instrumente müssen breit angelegt und zugänglich sein (Telefon, Internet, Hausbesuche usw.).

uneingeschränkt sein: Manche Personen möchten sich nicht äußern oder sind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, sich zu engagieren.

Es ist daher wichtig, dass die Stimmen von Menschen mit Behinderungen **in vielfältiger Weise erfasst werden und tatsächlich Gewicht haben**[15]. Statuten und Tätigkeitsberichte geben Aufschluss darüber, wie Erwartungen eingebracht werden und wie der Alltag der Vereinigung organisiert ist.

Die Bürgerbeteiligung ist für Vereinigungen eine große **Herausforderung**: Rückzug der Mitglieder, unsichere und unzureichende Finanzlage (Fahrtkosten, IT usw.), lückenhafte Information der Expertinnen und Experten und Ehrenamtlichen über den politischen Rahmen … all dies erschwert bisweilen die partizipative Demokratie.

Schlussbemerkung – Der Tätigkeitsbericht als Fundgrube für Informationen zu Repräsentativitätskriterien

Beim Lesen des Tätigkeitsberichts muss es möglich sein, den Grad der Beteiligung und der Repräsentativität in einer Vereinigung „**zu spüren**". Die tägliche Arbeit der Vereinigung spiegelt sich selbstverständlich auch in der Website, in Broschüren, Tagungen usw. wider; entscheidend ist jedoch, dass diese Arbeit im Tätigkeitsbericht gebündelt wird, der von der Mitgliederversammlung der Vereinigung genehmigt wird.

Der **Tätigkeitsbericht** ist ein zentrales Instrument zur Objektivierung. Er ist als Wissensquelle aussagekräftiger als die Statuten. Zwar sind die Statuten unverzichtbar, da sie den Fokus auf Ziele der Vereinigung und die genannten Kriterien legen; der Tätigkeitsbericht verdeutlicht und präzisiert jedoch die tatsächliche Umsetzung und Reichweite der verfolgten Ziele und liefert damit Informationen zum Inhalt der Kriterien.

Mehrere konkrete Informationen über das tatsächliche Funktionieren der Vereinigung müssen sich im Tätigkeitsbericht wiederfinden, u. a.:

- Wer sind die Expertinnen und Experten? Wie setzt sich das Personal zusammen? usw.
- Arten von Aktivitäten: informelle Treffen, Gerichtsverfahren usw.
- Häufigkeit und Vielfalt der Aktivitäten
- Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse: Gesprächsrunden, Beteiligungsformate, Fragebögen, Debatten usw.

[15] „Für" Menschen zu arbeiten („au bénéfice de") ist eine zu schwache Formulierung und nicht ausreichend. Es muss klar erkennbar sein, dass Positionen gemeinsam mit PSH entwickelt werden. Klar ist, dass die Politik Verantwortung übernehmen, Vereinigungen identifizieren und unterstützen muss, die tatsächlich partizipativ arbeiten.

    - Erläuterungen dazu, was die Mitglieder tun, in welchen Gremien sie sitzen, in welchen Arbeitsgruppen sie mitwirken, welche Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen besteht, welche Partnerschaften eingegangen werden, wie Kommunikation und Nutzung sozialer Netzwerke gestaltet sind, sowie die Jahresabschlüsse mit der entsprechenden Bestätigung ihrer Gültigkeit
    - usw.

- Die Philosophie der „participatieladder“ / „Partizipationsleiter“ (https://www.expoo.be/de-participatieladder) dient als Vorbild. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sich an Entscheidungen auf allen Ebenen der Organisation zu beteiligen, seien es Verwaltungsfragen oder Positionierungen, die das Funktionieren der Organisation und das Alltagsleben von Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Slogan von NOOZO „Niets over ons, zonder ons“ / „Nichts über uns ohne uns“ muss in den Vereinigungen konkret gelebt werden.